

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert und Damiano Valgolio (LINKE)**

vom 16. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2025)

zum Thema:

Übernahme der KdU bei Inhaftierung und Sozialdienst der Justiz

und **Antwort** vom 9. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22436

vom 16. April 2025

über Übernahme der KdU bei Inhaftierung und Sozialdienst der Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend mit wiedergegeben.

1. Wie gestaltet sich das Regelverfahren des Sozialdienstes bei Personen, die sich im Vollzug einer Ersatz- oder Freiheitsstrafe befinden?

Zu 1.: Mit dem Zugang von Inhaftierten im Berliner Justizvollzug greift unabhängig von der jeweiligen Haftform ein strukturiertes Aufnahmeverfahren. Es beginnt mit dem Erstgespräch zwischen dem zuständigen Sozialdienst und der inhaftierten Person. Hierbei werden vor allem die Handlungsbedarfe bezogen auf die allgemeine Lebenssituation, etwaige Problemlagen und bestehende Hilfsnetzwerke erfragt. Auch die aktuelle Wohnsituation, deren Finanzierung und etwaige unterstützungsbedürftige Angehörige oder Haustiere sind hier Themen. Das Erstgespräch wird dokumentiert und dessen Feststellungen werden während des Vollzugs der Haft fortlaufend überprüft und bei Bedarf aktualisiert und ergänzt.

Die Antworten zu den Fragen 3 und 4 der schriftlichen Anfrage Nr. 19/19087 vom 07. Mai 2024 über Haftentlassung in die Wohnungslosigkeit I und die Antwort zur Frage 2 der schriftlichen Anfrage Nr. 19/19824 vom 24. Juli 2024 über Haftentlassung in die Wohnungslosigkeit II gelten entsprechend.

2. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Meldung einer Inhaftierung an die jeweiligen Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG?

Zu 2.: Nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I) (sowie auch gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) sind Leistungsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, alle Änderungen dem jeweiligen bisherigen Leistungsträger eigenständig mitzuteilen. Wenn die inhaftierte Person den Sozialdienst des Justizvollzugs über den bisherigen Leistungsbezug informiert, erfolgt dann auch eine schriftliche Information an den zuständigen Leistungsträger zum Haftantritt und zu der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung durch die Anstalt. Dafür verwendet der Justizvollzug einen einheitlichen Vordruck. Zusätzlich wird eine Haftbescheinigung an den Leistungsträger übermittelt.

3. Welche rechtlichen oder verwaltungsinternen Vorschriften, Schulungsunterlagen, Leitfäden oder ähnliches bestehen für die Leistungsträger im Umgang mit der Meldung durch den Sozialdienst der Justiz?

Zu 3.: Es gibt verwaltungsinterne Vorschriften und Leitfäden für den Umgang mit der Meldung durch den Sozialdienst der Justiz, diese variieren je nach Leistungsanspruch und -träger und richten sich nach den rechtlichen Vorgaben gem. SGB II oder SGB XII.

4. Erfolgt eine Mitteilung zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern, wenn die Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft wegen einer Änderung der Lebensumstände, z.B. Inhaftierung, von einem Leistungsträger zu einem anderen übergehen? Wenn nicht, warum, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Umfang jeweils?

Zu 4.: Sobald Leistungsträger Kenntnis über bisherige Leistungsansprüche haben, erfolgt der Austausch zwischen den Leistungsträgern nach den Vorschriften des SGB X und bei Inhaftierung für die Anstalten gemäß dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG Bln). Zudem werden innerhalb der Bezirksämter Anträge weitergeleitet, wenn der jeweilige Leistungsträger feststellt, dass er für einen bestimmten Antrag nicht zuständig ist (§ 69 Abs. 1 SGB X). Diese Vorgehensweise ist als Grundsatz der Effektivität des Verwaltungshandelns im Rahmen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrens verankert.

5. Warum werden Einstellungsbescheide durch die Leistungsträger regelmäßig an die Wohnadresse der inhaftierten Person versendet, anstatt direkt an die Justizvollzugsanstalt, um dortige Folgeantragstellungen oder Rechtsmittel zu ermöglichen?

Zu 5.: Ein regelmäßiger Versand von Einstellungsbescheiden an die Wohnadresse der inhaftierten Person kann durch die Leistungsträger nicht bestätigt werden. Die Korrespondenz erfolgt durchgehend mit der inhaftierten Person in der Justizvollzugsanstalt, sobald der Leistungsträger Kenntnis von der Inhaftierung hat. In Einzelfällen wird die Post nicht an die Justizvollzugsanstalt übersandt, weil es Bevollmächtigte (z.B. Betreuer) außerhalb der Justizvollzugsanstalt gibt oder die Information über die Inhaftierung dem Leistungsträger nicht rechtzeitig bekannt wurde.

6. Welche Optionen bestehen, Bescheide nicht oder nicht ausschließlich an die als melderechtlichen Wohnsitz bekannte Adresse, sondern auch an den bekannten Aufenthaltsort, wie z.B. eine Vollzugsanstalt, zu schicken? Welche

Auswirkungen hat die Zustellung im Verwaltungsverfahren an eine andere Adresse als den gewöhnlichen Aufenthalt, insbesondere welche Auswirkungen kann die längerfristige Abwesenheit auf Fristläufe und Wiedereinsetzung haben?

Zu 6.: Haben die Leistungsträger Kenntnis von einem Aufenthaltsort der Leistungsempfänger, der von der Meldeadresse abweicht, können sie den Bescheid auch dorthin zustellen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Zustellung an die Meldeadresse (z.B. wegen längerer Abwesenheit) nicht mehr zweckmäßig wäre. Können Leistungsempfänger, weil sie zum Beispiel in einer Berliner Justizvollzugsanstalt inhaftiert sind, nachweislich keine Kenntnis von einem an eine andere Adresse als ihrem aktuellen Aufenthaltsort zugestellten Bescheid erlangen, wirkt sich dies nicht nachteilig auf Fristläufe oder ein Verfahren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus.

7. Welche Möglichkeiten bestehen für Inhaftierte Post zu erhalten, die an die Wohnadresse gerichtet ist?

Zu 7.: Inhaftierte können in Vorbereitung der Stellung zum Haftantritt einen Postnachsendeauftrag einrichten oder Angehörige entsprechend instruieren. Erfolgt die Inhaftierung durch Festnahme, erhalten Inhaftierte bei der Regelung der Postnachsendung Unterstützung durch den Sozialdienst der Anstalt; die Antwort zur Frage 11 gilt entsprechend.

8. Welche Angebote der sozialen Beratung bestehen für Inhaftierte jeweils in welchem Umfang in welchen Haftanstalten? Sind alle Angebote freiwillig oder gibt es bestimmte Beratungen, die verpflichtend für die Inhaftierten sind?

Zu 8.: Neben den Gesprächsangeboten durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt (JVA) gibt es diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote, die von den Inhaftierten genutzt werden können. Soziale Beratung und in diesem Zusammenhang die Themen Wohnraumsicherung, Wohnraumerhalt und Wohnraumerlangung werden insbesondere von den Trägern des Übergangsmangements abgedeckt. Sie finden sich aber auch in anderen Beratungsangeboten der im Justizvollzug tätigen Straffälligenhilfe. Die Nutzung sämtlicher Beratungsangebote beruht auf Freiwilligkeit, es werden aber Empfehlungen durch den Sozialdienst ausgesprochen und die Inhaftierten bei Bedarf motiviert. In der Anlage 1 folgt eine Übersicht des Beratungsangebotes in den Haftanstalten zum Thema Übergangsmangement:

Die Antwort zur Frage 8 der schriftlichen Anfrage Nr. 19/19087 vom 07. Mai 2024 gilt entsprechend.

9. Wie sieht das standardisierte Handlungsverfahren des Sozialdienstes der Justiz aus, wenn eine Person für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten inhaftiert ist, in dem die Inhaftierung laut geltender Regelung regelmäßig nicht als stationärer Aufenthalt gilt und somit weiterhin ein Leistungsanspruch besteht?

Zu 9.: Ein über das in den Antworten zu Nr. 1 und Nr. 2 beschriebene Regelverfahren hinausgehendes Handlungsverfahren des Sozialdienstes der Justiz für Inhaftierte mit einer Haftdauer bis zu sechs Monaten ist nicht erforderlich. Das beschriebene Regelverfahren stellt hinreichend sicher, dass ein etwaiger Leistungsanspruch von Inhaftierten, sollten diese weiterhin berechnigte

Leistungsempfänger sein, nicht gefährdet ist. Gleichwohl wird die geringe Haftdauer durch den Sozialdienst der Justiz bei etwaigen Handlungsbedarfen besonders berücksichtigt und die Inhaftierten werden unmittelbar mit dem Aufnahmegespräch an unterstützende Beratungsstellen, zum Beispiel an die Träger des Übergangsmanagements, vermittelt.

10. Wie viele Personen mit vorherigem Leistungsbezug nach dem SGB II, XII oder dem AsylbLG erhalten eine Weiterfinanzierung der Kosten der Unterkunft für die Dauer der Inhaftierung und wie viele nicht?

Zu 10.: Eine statistische Erfassung der Einzelfälle erfolgt nicht.

11. Wie ist die Erreichbarkeit der Inhaftierten für Dritte geregelt - insbesondere für Angehörige oder beratende Stellen wie Sozialberatungen, um im Sinne der betroffenen Person unterstützend tätig werden zu können?

Zu 11.: Eine Erreichbarkeit der Inhaftierten für Dritte ist grundsätzlich über die Zentrale Auskunftstelle des Berliner Justizvollzuges und der Sozialen Dienste gegeben und richtet sich nach dem JVolzDSG Bln. Ein automatisiertes Vorgehen in Form einer Information über die Inhaftierung an Dritte zur Sicherstellung der Erreichbarkeit ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die Inhaftierten aber bei der Kontaktaufnahme mit Angehörigen, beratenden Stellen oder zuständigen Behörden, wenn die Inhaftierten ihr Einverständnis erklären und mitwirken. Im Übrigen gelten insbesondere die Regelungen der §§ 28, 33 und 34 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) sowie der §§ 30, 35 und 36 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) und der §§ 32ff. des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) über die verschiedenen Möglichkeiten von Außenkontakten der Inhaftierten (Besuche, Schriftverkehr, Telefonate).

12. Ist grundsätzlich eine Erreichbarkeit der Inhaftierten über den Sozialdienst der Justiz durch Dritte vorgesehen und wenn ja, wie ist diese geregelt?

Zu 12.: Es wird auf die Antworten zu Frage 11 und ebenso zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Berlin, den 09. Mai 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Anlage 1 zur S 19/22436

Haftanstalt	Träger	Angebot	Umfang
JVA Tegel	Freie Hilfe Berlin e. V.	Entlassungsvorbereitung /Übergangsmanagement für erwachsene inhaftierte Männer einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	Beratung in der JVA Tegel (Teilanstalt II) 3 Tage pro Woche; Beratung in der Geschäftsstelle des Trägers: nach Terminvereinbarung an 4 Tagen pro Woche; nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, freien Trägern, Nachsorgeeinrichtungen
	paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH	Übergangsbegleitung für inhaftierte und haftentlassene Männer des Berliner Justizvollzuges einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	Für die Beratung in der JVA sind feste Präsenzkorridore vereinbart; Beratung in der Geschäftsstelle des Trägers an 4 Tagen pro Woche. Begleitende, besuchende und aufsuchende Leistung wird in Einzelabsprache Montag bis Freitag in der Zeit von 7-20 Uhr erbracht. An Wochenenden und Feiertagen kann im Einzelfall telefonische Erreichbarkeit vereinbart werden.
	sbh Gefangene n Fürsorge gGmbH	Entlassungsvorbereitung für erwachsene inhaftierte Männer	Beratung in der JVA Tegel (Teilanstalten V & VI) 16 Stunden an 2 Tage pro Woche
JVA Plötzensee	paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH	Übergangsbegleitung für inhaftierte und haftentlassene Männer des Berliner Justizvollzuges einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	vgl. Beschreibung unter JVA Tegel
	sbh Gefangene n Fürsorge gGmbH	Entlassungsvorbereitung /Übergangsmanagement für erwachsene inhaftierte Männer	Beratung in der JVA Plötzensee 20 Stunden pro Woche, an 4 Tagen, alle Teilanstalten, geschlossener Vollzug und EFS- Vollzug - offen und geschlossen, nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, freien Trägern, Nachsorgeeinrichtungen
JVA Heidering	Freie Hilfe Berlin e. V.	Entlassungsvorbereitung /Übergangsmanagement für erwachsene inhaftierte Männer einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	Beratung innerhalb der JVA Heidering: Ein Tag pro Woche Beratung innerhalb der Geschäftsstelle des Trägers:

			nach Terminvereinbarung an 4 Tagen pro Woche. nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, freien Trägern, Nachsorgeeinrichtungen
	Step by Step	Entlassungsvorbereitung für erwachsene inhaftierte Männer	Beratung innerhalb der JVA Heidering: 30h wöchentlich
JVA Moabit	Freie Hilfe Berlin e.V.	Beratung und Betreuung von Inhaftierten in der JVA Moabit	Offenes Beratungsangebot an 1,5 Tagen pro Woche während der Öffnungszeiten des Gruppenberatungszentrums in der JVA Moabit. Beratung in der Beratungsstelle des Trägers an 4 Tagen pro Woche.
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH	Übergangsbegleitung für inhaftierte und haftentlassene Männer des Berliner Justizvollzuges einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	Vgl. Beschreibung unter JVA Tegel
JVA für Frauen Berlin	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	Sozialpädagogische Hilfen für straffällige, haftentlassene sowie inhaftierte Frauen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung durch: - Beratungsstelle Tamar, - Kid-Mobil und - Urlauberverwehnung	Aufsuchende Sozialarbeit in den vier Standorten der Justizvollzugsanstalt für Frauen (Lichtenberg, Reinickendorf, Neukölln und Pankow); Beratung in der Beratungsstelle des Trägers. Die Beratung findet montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis ca. 19:00 Uhr statt (variabel und bedarfsabhängig).
	WeTeK Berlin gGmbH	Startklar (Übergangsmangement für straffällige Frauen) einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	Beratung im Einzelsetting nach vorheriger Terminabsprache (mindestens 600 Beratungsstunden jährlich) sowie weitere fallbezogene Arbeit. Beratung an den vier Standorten der JVA für Frauen Berlin. Beratung am Standort des Trägers. Nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, Behörden, Einrichtungen, Beratungsstellen, freien Trägern u.a.
Jugendstrafanstalt Berlin	Zukunftsba u GmbH	NETZ-coach Berlin (Übergangsmangement)	Beratung im Beratungszentrum der JSA Berlin sowie am Standort des Trägers im Einzelsetting nach

		einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	vorheriger Terminabsprache (mindestens 500 Beratungsstunden jährlich) sowie weitere fallbezogene Arbeit. Nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, Behörden, Einrichtungen, Beratungsstellen, freien Trägern u.a.
	paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH	Übergangsbegleitung für volljährige Inhaftierte einschließlich der Weiterbegleitung nach der Haft	Vgl. Beschreibung unter JVA Tegel
	Gangway e.V.	Übergangsmanagement und -begleitung nach der Haft (gefördert von SenBJF).	Beratung im Beratungszentrum der JSA Berlin sowie am Standort des Trägers im Einzelsetting nach vorheriger Terminabsprache. Nach Bedarf Begleitung zu Ämtern, Behörden, Einrichtungen, Beratungsstellen, freien Trägern u.a.